Stenographisches Protokoll.

18. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 27. Juni 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 323).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 323).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 323).
4. Verhandlung:

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kuntner, Grabenhofer, Czerny, Sigmund, Hechenblaickner, Hrdlicka und Genossen, betreffend die Änderung der Grenzen des politischen Bezirkes Mistelbach und der des Bezirksgerichtssprengels Wolkersdorf. Berichterstatter Abg. Kuntner (Seite 323); Redner: Abgeordneter Lauscher (Seite 324); Abstimmung (Seite 325).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wondrak, Dr. Steingötter, Kuntner, Sigmund, Hrebacka, Stoll und Genossen, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben durch die Bundesfinanzverwaltung. Berichterstatter Abgeordneter Kuntner (Seite 325); Redner: Abgeordneter Dubovsky (Seite 326); Abstimmung (Seite 328).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 14 Uhr 5 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Herr Abg. Mitterhauser hat mit Schreiben vom 18. Juni 1957 um Urlaub in der Zeit vom 28. Juni bis 18. Juli 1957 angesucht. Ich habe ihm laut § 19, LGO, diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):* Vorlage der Landesregierung, betreffend Niogas AG., Ferngasleitungsbau in Niederösterreich.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 25. März 1957 über die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1954.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz vom 21. März 1952, LGBl. Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte in der derzeitigen Fassung; neuerliche Novellierung.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Hinterbrühl.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1957/58 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Ersuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten, Zl. U 598/57, vom 8. Juni 1957 um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten des niederösterreichischen Landtages Ludwig Hrebacka wegen Verdachtes der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 378 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kuntner, Grabenhofer, Czerny, Sigmund, Hechenblaickner, Hrdlicka und Genossen, betreffend die Änderung der Grenzen des politischen Bezirkes Mistelbach und der des Bezirksgerichtssprengels Wolkersdorf, zu berichten.

Am 6. November hat die niederösterreichische Landesregierung eine Verordnung beschlossen, derzufolge eine Reihe von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Wien-Umgebung ausgeschieden und in die Sprengel der politischen Bezirke Gänsern-

dorf, Korneuburg und Mistelbach eingegliedert wurden. Dieser Verordnung entsprechend, hat die Bundesregierung am 18. Dezember 1956 im Verordnungswege die Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung und die Neueinteilung der Bezirksgerichtssprengel Gänserndorf, Korneuburg und Wolkersdorf verfügt.

Die Bevölkerung von Gerasdorf und Seyring hat von vornherein gegen die Neueinteilung protestiert. Die Gemeinden Gerasdorf und Seyring wurden entgegen dem Willen ihrer Einwohner in den politischen Bezirk Mistelbach und dem Bezirksgerichtssprengel Wolkersdorf eingegliedert.

Nun liegt Mistelbach etwa 40 Kilometer von Gerasdorf und Seyring entfernt, und die Bahnverbindung ist außerordentlich schlecht. Die einst bedeutsame Bahn Wien—Brünn—Prag ist zur Lokalbahn geworden; sie hört bei Laa an der Thaya auf. Die Bewohner von Gerasdorf und Seyring brauchen nahezu einen ganzen Tag, wenn sie bei der Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach zu tun haben. Dieser Umstand ist für Personen, die in Wien beschäftigt sind und die bisher ihre Angelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung in Wien erledigen konnten, eine unverständliche Härte.

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 dürfen die Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke einander nicht überschneiden. Es müßte deshalb gleichzeitig mit der Änderung der Grenzen der politischen Bezirke eine Änderung der Gerichtssprengeleinteilung vorgenommen werden. Den Gerasdorfern und Seyringern erscheint sowohl die Möglichkeit der Eingliederung in den politischen Sprengel und damit auch Bezirksgerichtssprengel Korneuburg als auch die Möglichkeit der Rückgliederung in den politischen Bezirk Wien-Umgebung und die Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Klosterneuburg eher annehmbar als der derzeitige Zustand.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Bundesregierung eine Verordnung zu erlassen, mit welcher die Gemeinden Gerasdorf und Seyring dem Wunsche der betroffenen Bevölkerung gemäß vom Sprengel des politischen Bezirkes Mistelbach abgetrennt und einem Verwaltungsbezirk eingegliedert werden, dessen Verwaltungszentrum für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden mit Massenbeförderungsmitteln leicht und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erreichen ist.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit der Bundesregierung wegen der Erlassung einer Verordnung, mit der die Grenzen der betreffenden Bezirksgerichtssprengel dementsprechend geändert werden, ins Einvernehmen zu setzen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. L a u s c h e r.

Abg. LAUSCHER: Hoher Landtag! Am 6. November hat die niederösterreichische Landesregierung eine Verordnung beschlossen, derzufolge eine Reihe von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Wien-Umgebung ausgeschieden und in die Sprengel der politischen Bezirke Gänserndorf, Korneuburg und Mistelbach eingegliedert wurden. Es war dies ohne Zweifel ein unglücklicher Beschluß, denn er hat die Bevölkerung dieser Gebiete schwer benachteiligt. Jeder Abgeordnete dieses Hauses wird feststellen — wenn er die Möglichkeit hat, soll er nur einmal hinausgehen und mit der Bevölkerung darüber sprechen —, daß dort die gesamte Einwohnerschaft gegen diesen Beschluß ist.

Welche Nachteile sind der Bevölkerung dieser Gebiete aus diesem Beschluß erwachsen? Gerasdorf mit Kapellerfeld und Ober-Lisse sind wirtschaftlich, verkehrstechnisch und kulturell vollständig auf Wien ausgerichtet. Sind sie beispielsweise an Mistelbach angeschlossen, dann muß ein Bewohner dieses Gebietes, wenn er irgend etwas auf der Bezirkshauptmannschaft zu erledigen hat, 40 Kilometer nach Mistelbach fahren. Muß er nach Wolkersdorf gehen — dort hat man irgendeine Zweigstelle errichtet —, ist es gleichfalls für ihn sehr ungünstig.

Nun zur Frage der Arbeitsmöglichkeit in Wien. Wenn man mit der Bevölkerung von Gerasdorf spricht, wird vor allem von den älteren Jahrgängen ausgeführt, daß es im Falle der Arbeitslosigkeit der Niederösterreicher sehr schwer hat, eine Beschäftigung in Wien zu finden, auch wenn er immer in Wien gearbeitet hat, weil in erster Linie die Wiener berücksichtigt werden. Eine andere Frage ist der Schulbesuch. Alle Kinder gehen in Wien zur Schule, aber die Gemeinden müssen Gastschulbeiträge zahlen. Wir sind der Meinung, daß auch in dieser Beziehung eine Änderung geschaffen werden

muß. Es muß ein Ausgleich zwischen Wien und Niederösterreich gefunden werden, damit die Gemeinden entlastet werden.

Benachteiligt sind ferner auch die Fürsorgerentner. Als Wiener hätten sie schon am 1. April die Erhöhung ihrer Richtsätze bekommen, in Niederösterreich erhalten sie diese erst ab 1. Juli 1957. Tatsache ist auch, daß sich bei den Spitalzuweisungen für die Patienten erhöhte Ausgaben ergeben, weil die Wiener Spitäler viel näher liegen.

Es ist bekannt, daß die Vertreter der Volkspartei seinerzeit erklärt haben, daß die Bevölkerung nicht benachteiligt wird. Das stimmt aber nicht. Die Geschichte hat bewiesen, daß eine Benachteiligung eingetreten ist. So ist zum Beispiel die Nordrandsiedlung in Gerasdorf schon gepflastert, während die Bewohner anderer Gebiete noch unter kotigen Straßenverhältnissen zu leiden haben. Bis jetzt sind schon hunderte Ummeldungen von Gerasdorf nach Wien erfolgt, weil die Leute den Schwierigkeiten ausweichen wollen.

Wenn man sich fragt, was eigentlich die Ursache war, daß es soweit gekommen ist, dann glaube ich, liegt der Hauptgrund darin, daß das Gebietsänderungsgesetz beschlossen wurde. Die Herren Abgeordneten werden sich erinnern, daß wir davor gewarnt haben, das Gebietsänderungsgesetz zu beschließen, ohne die Bevölkerung zu fragen. Man hat es aber willkürlich, ohne Befragung der Bevölkerung, gemacht. Die Folge davon sind diese Umstände, die nunmehr eingetreten sind. Wenn nun eine Ausgliederung von Mistelbach erfolgt und dieses Gebiet zur Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung kommt, dann ist das vor allem darauf zurückzuführen, daß die Bevölkerung einen erbitterten Kampf dafür geführt hat. Es waren Delegationen beim Herrn Bundeskanzler, man hat Versammlungen abgehalten und Resolutionen gefaßt. Sie finden dort keinen Bauer, keinen Arbeiter und keinen Gewerbetreibenden, der bei Mistelbach bleiben will. Für alle ist der derzeitige Zustand untragbar.

Man muß aber sagen, daß dort noch eine weitere Art Schildbürgerstreich gemacht wurde. Dieses Gebiet wird nämlich, wenn man es in die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingliedert, weiter beim Bezirksgericht Klosterneuburg verbleiben. Hat nun ein Bewohner von Gerasdorf dort etwas zu tun, muß er Wien, also ein anderes Bundesland, durchfahren, um nach Klosterneuburg zu kommen. Das ist ein Schildbürgerstreich.

In der letzten Zeit hielten die Siedler eine Versammlung ab; 400 Siedler wollen nichts mehr mit Mistelbach zu tun haben, aber auch nichts mit dem Zustand, wie er vor 1938 war. Die Bevölkerung will nach Wien zurück.

Ich möchte noch sagen, daß das ein Aufforderungsantrag ist. Die Landesregierung soll nach unserer Meinung so schnell wie möglich die gesetzliche Vollziehung durchführen, damit die Bevölkerung auf Grund dieses Aufforderungsantrages wenigstens nach Wien-Umgebung zurückkommt. Das ist jedoch keine endgültige Lösung, weil die Bevölkerung nach Wien zurück will.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. KUNTNER *(Schlußwort):* Nachdem keine Abänderung beantragt wurde, verzichte ich auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Ich bitte den Herrn Abg. K u n t n e r, die Verhandlung zur Zahl 404 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wondrak, Dr. Steingötter, Kuntner, Sigmund, Hrebacka, Stoll und Genossen, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben durch die Bundesfinanzverwaltung, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 21. März 1957 die Landesregierung durch Beschluß aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes die Verwaltung der Grundsteuer im bisherigen Umfang nach dem 31. Dezember 1957 in Niederösterreich weiterhin durch die Finanzämter erfolgen kann, da gemäß § 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 149, die Verwaltung der Grundsteuer, einer ausschließlichen Gemeindeabgabe gemäß § 6 Z. 5 FVG, nur noch bis zu diesem Zeitpunkt im bisherigen Umfang den Finanzämtern obliegen sollte.

Zur Begründung des vorangegangenen Antrages, Zahl 367-Ltg., wurde angeführt:

1. Die Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden würde sich für die kleineren und kleinsten Gemeinden nachteilig auswirken; die Selbstverwaltung würde eine Personalvermehrung erfordern und insoweit eine finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes mit sich bringen;

2. die Einhebung der Steuer durch die Bürgermeister könnte diese ihren Gemeindemitgliedern gegenüber in sehr schwierige Situationen bringen;
3. mit der Grundsteuer werden von den Finanzämtern der Kammerbeitrag, der Unfallversicherungsbeitrag und der Kinderhilfefondsbeitrag eingehoben. Diese Beiträge wären weiterhin von den Finanzämtern einzuheben. Die neue Regelung wäre deshalb nichts weniger als eine Verwaltungsvereinfachung.

Die sozialistische Fraktion hat die angeführten Gründe für zutreffend erachtet und für diesen Antrag gestimmt.

In dem zitierten Antrag mußte jedoch zugegeben werden, daß bei der Verwaltung der Grundsteuer durch die Gemeinden manche Übelstände vermieden werden könnten. Mit diesen Übelständen waren offenbar die Bestimmungen der §§ 7 (Verrechnung von Zahlungen), 8 (Zahlungserleichterungen) und 14 (Abschreibung von Abgaben) des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/1951, gemeint, das gemäß § 1 dieses Gesetzes auch für die öffentlichen Abgaben der Gemeinden, auch wenn diese Abgaben durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, in vollem Umfang gilt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Abgabeneinhebungsgesetz sind Zahlungen eines Abgabenschuldners, der beim gleichen Finanzamt fällige Schuldigkeiten verschiedener Art zu entrichten hat, grundsätzlich auf die ältesten Fälligkeiten an Abgaben, Beiträgen und Nebengebührenansprüchen zu verrechnen. Mit dieser Bestimmung wurde der unbedingte Vorrang des Weisungsrechtes eines Abgabenzahlers für die Art der Verrechnung seiner Zahlung beseitigt bzw. auf bestimmte Arten von Zahlungen eingeschränkt. Das geschah, um die zur Entlastung der Finanzkassen notwendige Einschaltung maschineller Buchungsmittel zu ermöglichen, die nur dann zweckentsprechend und erfolgreich eingesetzt werden können, wenn Zahlungen — von Ausnahmefällen abgesehen —, ungeachtet abweichender Weisungen des Zahlers, stets nach dem Alter der aushaftenden Abgabenschuldigkeit verrechnet werden.

Von dieser Verrechnung sind gemäß § 7 Abs. 1, 2. Satz, Zahlungen auf Abgabenschuldigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben ist. Zahlungen auf Abgabenschuldigkeiten, zu deren Gunsten ein Pfandrecht erworben worden ist, können gemäß § 7 Abs. 1, 3. Satz, ausgenommen werden. Gemäß § 7 Abs. 2 sind Abgabenzahlungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift in einer vom Abgabenschuldner berechneten Höhe geleistet werden (z. B. Umsatzsteuervorauszahlungen, Lohnsteuerabfuhren, Verbrauchssteuerzahlungen), Zahlungen einbehaltener Abgabenbeträge sowie Zahlungen an einmaliger Sühneabgabe, an Vermögenszuwachsabgabe und an Vermögensabgabe, nach der bei der Zahlung erteilten Weisung zu verrechnen. Weitere Ausnahmen enthalten die Abs. 3 und 4 des § 7.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, daß Zahlungen für Gemeindeabgaben auch tatsächlich nach der erteilten Weisung verrechnet werden. Die regelmäßigen Benachteiligungen der ohnedies bekanntermaßen außerordentlich finanzschwachen Gemeinden kann durch nichts gerechtfertigt werden. Die Art und Zahl der Ausnahmen von dem in § 7 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz machen es deutlich, daß eine weitere Ausnahme für Zahlungen von Abgaben der Gemeindeverbände und der Gemeinden sowie von Beiträgen für öffentliche Fonds und Körperschaften des öffentlichen Rechtes die zweckentsprechende und erfolgreiche Einsetzung von maschinellen Buchungsmitteln nicht in Frage stellen kann. Diese Abgaben und Beiträge sollten daher in die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 2 aufgenommen werden.

Namens des Kommunalausschusses stelle ich den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung von Gemeindeabgaben durch die Bundesfinanzbehörden im Interesse der Gemeinde entsprechend den Ausführungen in diesem Antrag abgeändert werden."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hohes Haus! Ich glaube, daß die Finanzämter überall auf der Welt zu den am wenigsten beliebten öffentlichen Einrichtungen gehören. Dies hängt wohl mit der Funktion dieser Behörden zusammen, Steuern vorzuschreiben und einzutreiben. Die Tatsache, daß die Finanzämter auch bei jenen Körperschaften, für die sie die Steuern eintreiben, unbeliebt sind, ist meiner Ansicht nach eine österreichische Spezialität. Der Landtag hat durch seinen Beschluß in richtiger Weise zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen, um eine einheitliche Steuereinhebung durchzuführen und um damit zu erreichen, daß nicht ein Steuereinheber dem anderen die Türschnalle in die Hand gibt. Daß aber die Gemeinden mit der Art und

Weise der Durchführung der Steuereinhebung durch die Finanzämter nicht einverstanden sind, kann man verstehen, wenn man die von diesen Behörden geübte Praxis kennt. Sie ergibt sich aus dem Abgabeneinhebungsgesetz.

Der vorliegende Antrag wurde im Finanzausschuß sehr verstümmelt und stellt praktisch nur den ersten Teil des ursprünglichen Antrages dar. Er beschäftigt sich mit der Tatsache, daß die Steuerzahler bei Bezahlung der Steuern zwar bestimmen, auf welche Steuer die Zahlung zu verrechnen ist, daß aber die Finanzämter die Zahlung auf die ältesten Steuerfälligkeiten verrechnen. Die Steuerzahler wissen z. B., daß die Grundsteuer den Gemeinden zufließt. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß die Gemeinden diese Steuer sofort bekommen, sondern diese Grundsteuer wird vorerst von den Finanzämtern in ihrer Funktion als Treuhänder eingehoben und verwaltet. Diese Ämter haben nun auf Grund der Auslegung des Abgabeneinhebungsgesetzes die Praxis, daß sie, wie bereits erwähnt, die einlangenden Steuern — das wird mit technischer Organisation erklärt — auf die ältesten Steuerfälligkeiten verrechnen. Dazu kommt noch, daß die von den Finanzämtern für die Gemeinden eingehobenen Steuern nur sehr schleppend an diese Körperschaften überwiesen werden. Oft dauert es ein Jahr, bis das Finanzamt die für die Gemeinden bestimmten Steuereingänge den Gemeinden überweist. Wir kennen eine Reihe von Fällen, wo die Gemeinden selbst für gemeindeeigene, grundsteuerpflichtige Objekte die Steuer entrichtet haben und diese erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mehr als einem Jahr rücküberwiesen bekamen. So kommt es, daß erhebliche Steuerrückstände von den Finanzbehörden an die Gemeinden zu überweisen sind. So schuldet beispielsweise das Finanzamt Wiener Neustadt der Stadtgemeinde Wiener Neustadt über 1,1 Millionen Schilling an Steuerrückständen. Über diesen Betrag von 1,1 Millionen Schilling könnte die Gemeinde beispielsweise verfügen, wenn sie die Grundsteuer selbst einheben könnte. Es soll damit nur gesagt werden, daß die Gemeinden ein gutes Recht auf ihre Steuern haben und diese ihnen nicht nur aus Billigkeit zugestanden werden. Ich glaube, daß die Aufgabe des vorliegenden Antrages darin besteht, damit Schluß zu machen, daß erstens weisungsgebundene Steuerzahlungen vom Finanzamt für andere Steuerfälligkeiten verrechnet werden, und daß zweitens die einlangenden Steuern den Gemeinden schleppend überwiesen werden.

Das ist aber nicht das ganze Problem, das sich für die Gemeinden, die ohnedies in starker Finanznot sind, ergibt. Es ist bekannt, daß die Gemeinden ununterbrochen mit neuen Dingen belastet werden. Wir wissen, daß beispielsweise die spitalerhaltenden Gemeinden heuer wieder mit schweren Defiziten bei den Krankenanstalten ringen und daß das Krankenanstaltengesetz, das Spitalerhaltergesetz, welches auf diesem Gebiet eine Regelung bringen soll, noch immer nicht verabschiedet ist. Es ist daher unsere Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die Gemeinden bei der Überweisung ihrer Steuern zu ihrem Recht kommen. Im Abgabeneinhebungsgesetz ist nämlich im § 14 unter anderem vorgesehen, daß die Finanzämter berechtigt sind, unter gewissen Voraussetzungen Abgabenschuldigkeiten abzuschreiben bzw. Stundungen oder Ratenzahlungen zu gewähren. Was bedeutet das in der Praxis? Das bedeutet, daß der Gemeinderat wohl die Einführung der Steuer beschließt, daß er aber keineswegs die Sicherheit hat, daß diese auch in der vorgesehenen Höhe und zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einbezahlt werden, denn die Entscheidung darüber liegt letzten Endes nicht bei der Gemeinde, sondern bei den Finanzämtern. Diese legen z. B. fest, ob eine längst fällige Steuer weiter gestundet oder gar gestrichen werden soll, ob die Steuer auf einmal bezahlt werden muß, wie es bei jedem Arbeitnehmer selbstverständlich ist — er wird erst gar nicht gefragt, sie wird ihm einfach vom Gehalt oder Lohn abgezogen —, oder auf Raten abgestottert werden kann. Es ist daher verständlich, daß in Österreich die Steuerschulden beispielsweise aus der Einkommensteuer 2.5 Milliarden Schilling ausmachen, ein Betrag, der ausreichen würde, ein Donaukraftwerk wie Ybbs-Persenbeug zu errichten. Bei näherer Betrachtung also eine ganz schöne Summe! Wir sehen, daß die Praxis der Finanzämter den Gemeinden dauernd Schwierigkeiten bereitet und zu ständigen Reibereien führt.

Die Volkspartei hat im Finanzausschuß leider den zweiten Teil dieses Antrages mit der Motivierung zu Fall gebracht, daß bei Kontrolle über die Einhebung, Festlegung von Stundungen oder Streichungen dieser Steuern durch die Gemeinden das Steuergeheimnis verletzt werden würde. Seien Sie mir nicht böse: für den überwiegenden Teil der Bevölkerung unseres Staates, nämlich für die Arbeitnehmer, gibt es schon lange kein Steuergeheimnis mehr. Ich glaube, es ist vom Standpunkt des Staatsgrundsatzgesetzes über die allgemeinen Rechte der

Staatsbürger auf die Dauer unerträglich, daß das Steuergeheimnis für eine Schichte der Bevölkerung gelten soll, während es für die anderen ungültig ist. Man muß den Gemeinden — das forderte auch letzten Endes der Städtebund in seiner 12. Sitzung vom November des vergangenen Jahres — ein bestimmtes Kontroll- und Überprüfungsrecht bei den Finanzämtern über die von ihnen beschlossenen Steuern einräumen, indem man sie bei der Festsetzung aller von den Finanzämtern gewährten Begünstigungen, aber auch bei der Festsetzung des Meßbetrages bei der Gewerbe- und bei der Grundsteuer heranzieht. Ich glaube, das entspräche den demokratischen Grundsätzen und es würde das Ansehen der Gemeinden in der Bevölkerung heben. Eine solche demokratische Mitarbeit würde auch dazu beitragen, die großen Steuerrückstände weitestgehend zu beseitigen. Wir sind der Meinung, daß sich auch der Landtag der Auffassung des Österreichischen Städtebundes, des repräsentativsten Organs der Gemeindeverwaltungen der großen Städte Österreichs, anschließen und gleichfalls einen im Sinne der Entschließung des Städtebundes gehaltenen Antrag an die Bundesregierung stellen soll.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. KUNTNER *(Schlußwort):* Hohes Haus! Ich habe Sie noch zu bitten, im Motivenbericht auf Seite 2 des Antrages, 2. Absatz, 6. Zeile, nach Zitierung des Bundesgesetzblattes 87/1951, das Wort „gemeint" einzusetzen. Dieses Wort fehlt nämlich.

Nachdem sich die Ausführungen des Vorredners mit dem Antrag decken, verzichte ich auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: Der Landwirtschaftsausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal, der Schulausschuß ebenfalls sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal, der Verfassungsausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal, der Finanzausschuß fünf Minuten nach dem Plenum im Herrensaal und der Gesundheitsausschuß gleichfalls fünf Minuten nach dem Plenum im Herrensaal.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme, daß die nächsten Sitzungen des Landtages am Dienstag, den 9. Juli 1957, und am Donnerstag, den 11. Juli 1957, stattfinden. Schriftliche Einladungen hierzu werden noch ergehen. Es ist beabsichtigt, die letzte Sitzung der III. Session des Landtages am Dienstag, den 16. Juli 1957, abzuhalten. Ich ersuche daher die Herren Obmänner der verschiedenen Geschäftsausschüsse des Landtages, bezüglich der Beratungen der in den Ausschüssen erliegenden Geschäftsstücke auf diesen Termin zu achten.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 40 Min.)